

a) StGH 1978/8

In StGH 1978/8 stand die inhaltliche („materielle“) Vereinbarkeit einer Verordnung und eines Staatsvertrages²³⁸³ in Frage. Im Anlassfall hatte sich der OGH als Ergebnis subtiler und – aus heutiger Sicht – *antizipativer* Erwägungen dazu entschieden, das bei ihm anhängige Verfahren aufgrund von Art. 28 Abs. 2 StGHG zu unterbrechen und die Frage der Völkervertragsmässigkeit des Landesrechts, wenn auch nur mit einem unzureichenden Antrag²³⁸⁴, dem Staatsgerichtshof *unter den Bedingungen der Normenkontrolle* zur Prüfung vorzulegen²³⁸⁵.

In StGH 1978/8 hat der Staatsgerichtshof erklärt, dass nicht nur „die Rechtsquellen-Qualität als eine(r) Vorschrift auf der Stufe eines Gesetzes“, sondern auch die „rechtsverbindende Kraft und Geltung“ eines wirksamen²³⁸⁶, d.h. eines gemäss Art. 8 Abs. 2 LV genehmigten und im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemachten Staatsvertrages „jedem Meinungsstreit entrückt“²³⁸⁷ sei. Im Anlassfall handle es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der „unmittelbar anwendbare Normen“²³⁸⁸ enthalte und dessen Inhalt damit „*self executing*“²³⁸⁹ sei.

Nachdem Liechtenstein zu diesem Staatsvertrag keinen „bestimmten Vorbehalt“²³⁹⁰ angebracht hatte, hat der Staatsgerichtshof in StGH 1978/8 unter Berufung auf die „allgemein(e) Lehrmeinung und Rechtsprechung der umliegenden Staaten, aber auch des F.L. Staatsgerichtshofes“ festgestellt, dass „die ... formellen Staatsverträge nur durch höher- oder gleichrangige innerstaatliche Normen abgeändert, ergänzt oder gar aufgehoben werden können“²³⁹¹. Dementsprechend war die im Anlassfall in Frage stehende Verordnung „im

2383 (Ersetztes) Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 3. September 1965 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

2384 StGH 1978/8, LES 1981 S. 5f.

2385 Beschluss des OGH vom 2. Juni 1978, OG 76/77-23, LES 1981 S. 118ff.

2386 „wirksam“ i.S.d. Gutachtens des Staatsgerichtshofes (ohne Geschäftszahl) vom 7. März 1956, ELG 1955-1961 S. 111.

2387 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2388 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2389 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6 (Kursivstellung durch den Verfasser).

2390 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2391 StGH 1978/8, LES 1981 S. 7.